



# Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

Veröffentlicht am 31.07.2018

---



## Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Berning Immobilien GmbH & Co. KG, sesshaft in 27383 Jeersdorf, hat am 23.05.2018 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf zeitlich befristete Grundwasserabsenkung und Einleitung in das Gewässer „Beeke“ zur Wasserhaltung auf den Flurstücken 50 und 51, Flur 15, Gemarkung Scheeßel gestellt.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert am 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der standortbezogenen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung, bei der festgestellt wird, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Aufgrund der vorliegenden gesetzlich geschützten Biotop war zusätzlich unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien festzustellen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG. Es wird entsprechend den einschlägigen Vorschriften durchgeführt. Die Betroffenheit von Zielen der betroffenen Schutzgebiete kann ausgeschlossen werden, da die Grundwasserentnahme auf sechs Wochen begrenzt ist, das entnommene Grundwasser oberhalb der Maßnahme in die Beeke eingeleitet wird und die Entnahmemenge entsprechend dem Bauablauf angepasst wird.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg, den 24.07.2018

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat